

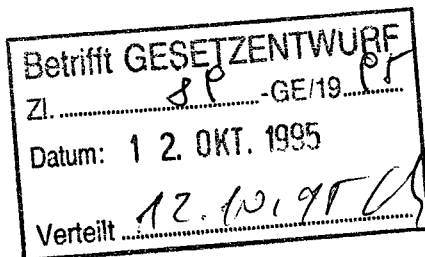
ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE

Direktor: Univ.-Prof. DDr. Franz Matscher

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Internationales Forschungszentrum
Edmundsburg · Mönchsberg 2
A - 5 0 2 0 S A L Z B U R G

Telefon: 0 6 6 2 / 8 4 2 5 2 1 - 1 7
8 4 8 7 4 6 - 1 - 3
Telefax: 0 6 6 2 / 8 4 8 7 4 6 - 4



A. Wirsperger

Salzburg, am 6. Oktober 1995

Beigeschlossen eine kurze Stellungnahme des Österreichischen Instituts für Menschenrechte zum Entwurf eines Österreich Institut-Gesetzes.

Mit vorzüglicher Hochachtung

ÖSTERREICHISCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE

Direktor: Univ.-Prof. DDr. Franz Matscher

Stellungnahme zum Entwurf eines Österreich Institut-Gesetzes

Vom spezifischen Standpunkt des Österreichischen Instituts für Menschenrechte gibt der vorliegende Gesetzesentwurf keinen Anlaß zu einer Äußerung. Trotzdem möchte ich ein paar Bemerkungen anbringen:

Allgemeines: Die Besorgung von Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung durch Rückgriff auf Rechtsformen des Privatrechts wird von der Verfassungslehre zu Recht weitgehend abgelehnt; sie führt vielfach zu gesellschaftsrechtswidrigen Eingriffen in die Tätigkeit der Gesellschaftsorgane (s. zu § 7 und das in den EB zu § 1 erwähnte "weitgehende Durchgriffsrecht auf die Geschäftsführung"). Es sei allerdings angemerkt, daß diese Vorgangsweise gängiger österreichischer Praxis entspricht.

Die dem Vorhaben zugrundeliegende Idee ist im Sinne einer effizienten Auslandskulturpolitik durchaus zu begrüßen.

Zum Titel: Korrekterweise müßte es Österreich Institut-Gesetz (und nicht Österreich-Institut-Gesetz) heißen.

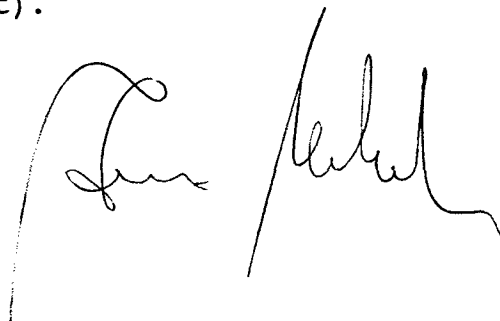
Zu § 3 Z 1: Die durchzuführenden Sprachkurse sollen sicherlich hohes Niveau haben; "internationales Niveau" ist für Sprachkurse aber eine überhebliche, nichtssagende Qualifizierung.

Zu § 3 Z 2: Es können wohl Sprachkurse "verwaltet" werden, kaum aber Sprachzertifikate; eine sprachlich bessere Umschreibung wäre angebracht.

Zu § 5: Gemeint ist wohl das Eingehen finanzieller Verpflichtungen, die den vorgesehenen Budgetrahmen des Instituts überschreiten.

Zu § 6: Im Gesellschaftsvertrag wäre nicht nur der Fachbeirat vorzusehen; auch die Modalitäten der Bestellung der Geschäftsführer (die nur in den EB zu § 1, erwähnt sind) wären dort zu regeln.

Zu § 7 Abs 2: Ein Aufsichtsrecht des BMfAA als Eigentümerversreter kann in korrekter Weise wohl nur über die gem § 5 von den Bundesministerien zu bestellenden Mitgliedern des Aufsichtsrechts wahrgenommen werden (der Hinweis auf das GesmbHG in Abs 1 saniert nicht den gesellschaftsrechtswidrigen Eingriff des Eigentümers in die Geschäftsführung der Gesellschaft).

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'F' followed by a surname that appears to be 'Kühnel'.